



**EINWOHNERGEMEINDE  
4224 NENZLINGEN**

**Reglement zur Begrenzung  
von Zusatzbeiträgen  
zu den Ergänzungsleistungen**

Beschlussfassung Einwohnergemeindeversammlung  
vom 28. November 2018

## INHALTSVERZEICHNIS

## SEITE

§ 1 Regelungsbereich und Definition	3
§ 2 Begrenzung der Zusatzbeiträge	3
§ 3 Ausrichtung der Zusatzbeiträge	3
§ 4 Rückzahlung von Zusatzbeiträgen	4
§ 5 Übergangsregelung	4
§ 6 Vollzug	4
§ 7 Rechtsmittel	4
§ 8 Inkrafttreten	4

Die Einwohnergemeindeversammlung, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28.05.1970 in Verbindung mit den §§ 2aquater und 2aquinquies des Ergänzungsleistungsgesetzes vom 15.02.1973 zu AHV und IV (ELG), beschliesst:

## **§ 1 Regelungsbereich und Definition**

- <sup>1</sup> Dieses Reglement regelt für die durch die Gemeinde ausgerichteten Zusatzbeiträge gemäss § 2a<sup>bis</sup> ELG an Personen, die in Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben, folgende Aspekte:
  - a. die Begrenzung der Zusatzbeiträge,
  - b. die Rückzahlung der Zusatzbeiträge,
  - c. die Ausrichtung der Zusatzbeiträge,
  - d. die Übergangsregelung für Zusatzbeiträge
- <sup>2</sup> Die Zusatzbeiträge decken Finanzierungslücken.
- <sup>3</sup> Finanzierungslücken sind
  - a. bei EL-Beziehenden die Differenz zwischen der EL-Obergrenze und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitäles für die angemessene Unterbringung und Betreuung
  - b. bei Personen, die aufgrund der EL-Obergrenze keine Ergänzungsleistungen erhalten, die Differenz zwischen dem Selbstzahlungsanteil und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitäles für die angemessene Unterbringung und Betreuung.
- <sup>4</sup> Der Selbstzahlungsanteil umfasst das anrechenbare Einkommen abzüglich der anderen anerkannten Ausgaben gemäss der EL-Verfügung.

## **§ 2 Begrenzung der Zusatzbeiträge**

- <sup>1</sup> Die Zusatzbeiträge werden begrenzt. Der Gemeinderat legt die Begrenzung in der Verordnung fest. Er orientiert sich dabei an den Taxen für das günstigste Doppelzimmer der Heime in der Region. Falls kein Standard-Doppelzimmer zur Verfügung steht, werden im Maximum Zusatzbeiträge bis zur Höhe der Taxen für Standard-Einzelzimmer ausgerichtet.
- <sup>2</sup> Sofern für eine Person innert zumutbarer Frist kein geeigneter Platz verfügbar ist in einem Heim, dessen Taxen maximal jenen gemäss Absatz 1 entsprechen, sind ihre Zusatzbeiträge fortan auf die Differenz zwischen der EL-Obergrenze bzw. des Selbstzahlungsanteils und der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im nächst teureren Heim in der Region begrenzt, das einen geeigneten freien Platz aufweist.

## **§ 3 Ausrichtung der Zusatzbeiträge**

- <sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung erlässt die Verfügung betreffend die Zusatzbeiträge.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde richtet die Zusatzbeiträge direkt dem betreffenden Alters- und Pflegeheim oder Spital aus, in dem sich die Person aufhält.

#### **§ 4 Rückzahlung von Zusatzbeiträgen**

- <sup>1</sup> Wer Zusatzbeiträge erhält, ist zu deren Rückzahlung verpflichtet, wenn sich seine bzw. ihre wirtschaftlichen Verhältnisse insofern verbessern, als kein Anspruch mehr auf EL oder Zusatzbeiträge besteht.
- <sup>2</sup> Erben von Personen, die Zusatzbeiträge erhalten haben, sind zur Rückzahlung der bezogenen Zusatzbeiträge verpflichtet sofern sie aufgrund ihres Verwandtschaftsgrades gemäss der kantonalen Steuergesetzgebung nicht von der Erbschaftssteuer befreit sind.
- <sup>3</sup> Die Erbschaftsfreibeträge für Rückforderungen nach Absatz 2 dieses Reglements legt der Gemeinderat in der Verordnung fest und orientiert sich dabei an der kantonalen Erbschaftssteuergesetzgebung.
- <sup>4</sup> Für mit Erbschaften begünstigte Institutionen, welche gemäss kantonalem Recht von der Erbschaftssteuer befreit sind, werden keine Freibeträge gewährt.

#### **§ 5 Übergangsregelung**

Personen, die sich bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits in einem Alters- und Pflegeheim befinden und dieses nicht wechseln, werden in Abweichung von § 2 Absatz 1 Zusatzbeiträge ausgerichtet bis zur Höhe der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im Heim, in dem sie sich befinden.

#### **§ 6 Vollzug**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt für den Vollzug dieses Reglements eine Verordnung.
- <sup>2</sup> Der Vollzug dieses Reglements und der Ausführungsbestimmungen obliegt der Gemeindeverwaltung.

#### **§ 7 Rechtsmittel**

Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion und tritt am 1. Januar 2019 in Kraft

Nenzlingen, 28.11.2018

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung

Die Präsidentin

Der Gemeindeverwalter

Therese Conrad

Nicolas Berger

Von der Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft am 22. Februar 2019 genehmigt.